

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags
für den Bezirk Obereggi und die Schulgemeinde Obereggi**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Anwendung von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und
Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG),

beschliesst:

I.

Der von den Stimmberechtigten des Bezirks Obereggi und der Schulgemeinde Obereggi an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommene Zusammenschlussvertrag für den Bezirk Obereggi und die Schulgemeinde Obereggi wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags für den Bezirk Obereg und die Schulgemeinde Obereg

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 unterbreitet die Bezirkskanzlei Obereg den Zusammenschlussvertrag für den Bezirk Obereg und die Schule Obereg zur Genehmigung durch den Grossen Rat. Die Stimmberechtigten des Bezirks Obereg und der Schulgemeinde Obereg hätten am 21. Mai 2017 dem Zusammenschlussvertrag mit deutlichem Mehr zugestimmt. An demselben Tag hätten die Stimmberechtigten des Bezirks Obereg auch dem Bezirksreglement zugestimmt.

2. Rechtliches

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG, GS 175.600) legt der Zusammenschlussvertrag alles Erforderliche für den Zusammenschluss fest. Insbesondere regelt er für die Zeit bis zur Umsetzung des Zusammenschlusses und Neuwahlen die vorbereitenden Organe und deren Kompetenzen. Aber auch der Ablauf für den Zusammenschluss ist nach dieser Gesetzesbestimmung im Vertrag zu regeln.

Für das Zustandekommen des Vertrags stellt Art. 8 Abs. 1 FusG die Anforderung, dass beide betroffenen Körperschaften dem Zusammenschlussvertrag zustimmen. Überdies hat der Grosse Rat den Zusammenschluss von Bezirk und Schulgemeinde zu genehmigen (Art. 8 Abs. 3 FusG).

Der nun dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegte Zusammenschlussvertrag regelt gemäss dessen Art. 2 etwa die Fristen, den Ablauf und den Vollzug des Zusammenschlusses, die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte des Bezirks und der Schulgemeinde sowie die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der beiden sich zusammenschliessenden Körperschaften. Die von der Standeskommission im Rahmen einer Vorprüfung des Vertragsentwurfs am 21. März 2017 gemachten Anregungen und Änderungsvorgaben sind im vorliegenden Zusammenschlussvertrag berücksichtigt worden. Der Zusammenschlussvertrag legt somit nach Auffassung der Standeskommission alles Erforderliche für den Zusammenschluss fest. Er enthält keine Regelungen, die Verfassungsbestimmungen oder gesetzlichen Regelungen des Bundes oder des kantonalen Rechts widersprechen. Hierbei gilt es allerdings zu beachten, dass dies nur zutrifft, wenn der Grosse Rat die laufende Revision der Schulverordnung an der Session vom 23. Oktober 2017 verabschiedet.

Die Stimmberechtigten des Bezirks Obereg wie auch diejenigen der Schulgemeinde Obereg haben am 21. Mai 2017 an der Urne dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt. Das neue Bezirksreglement Obereg wurde am selben Tag von den Stimmberechtigten des Bezirks Obereg angenommen. Damit der Zusammenschlussvertrag in Rechtskraft erwachsen kann, bedarf er nun noch der Genehmigung durch den Grossen Rat.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags für den Bezirk Obereggen und die Schule Obereggen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 14. August 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Zusammenschlussvertrag für den Bezirk Oberegg und die Schule Oberegg

Die Stimmberechtigten des Bezirkes Oberegg und der Schulgemeinde Oberegg beschliessen gestützt auf Artikel 2 ff. des Gesetzes 175.600 über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz) vom 29. April 2012 (FusG / GS 175.600) den folgenden Zusammenschlussvertrag:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Der Bezirk Oberegg und die Schulgemeinde Oberegg vereinbaren, dass sie sich zum Bezirk Oberegg zusammenschliessen. Zweck

Art. 2

¹ Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: Inhalt des Vertrags

- a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses des Bezirkes Oberegg und der Schulgemeinde Oberegg;
- b) die Grundzüge der Organisation des Bezirkes Oberegg nach dem Zusammenschluss;
- c) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Körperschaften;
- d) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Körperschaften.

Art. 3

¹ Die vertragschliessenden Körperschaften verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. Treuepflicht

² Die Behörden der vertragschliessenden Körperschaften verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

- a) neue Aufgaben übernehmen;
- b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern;
- c) erhebliche Investitionen tätigen.

II. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Art. 4

Abstimmungs-
termin und Zu-
standekommen

¹ Der vorliegende Zusammenschlussvertrag wird den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Körperschaften zur Abstimmung unterbreitet.

² Das Bezirksreglement wird an der gleichen Abstimmung der Bezirksgemeinde zur Abstimmung vorgelegt und tritt unter dem Vorbehalt der Annahme des Zusammenschlussvertrages in Kraft.

³ Wird ausschliesslich der Zusammenschlussvertrag nicht aber, das Bezirksreglement angenommen, unterbreiten die Behörden der vertragschliessenden Körperschaften den Stimmberechtigten vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses ein überarbeitetes Reglement.

⁴ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Bezirksreglement vor, gelten ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich die Erlasse des Bezirks und der Schulgemeinde.

Art. 5

Zeitpunkt und
Wirkung des
Zusammen-
schlusses

¹ Der Zusammenschluss des Bezirks Oberegg und der Schulgemeinde Oberegg wird auf den 1.1.2018 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat von Appenzell I.Rh.

² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt der Bezirk Oberegg die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Körperschaften an (Gesamtnachfolge).

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet der Bezirk Oberegg gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Körperschaften eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung.

Art. 6

Vollzug

¹ Die Behörden der vertragsschliessenden Körperschaften sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Nach dem 31.12.2017 obliegt diese Aufgabe unter Vorbehalt des Artikels 11 dem Bezirksrat Oberegg.

III. Organisation des Bezirks nach dem Zusammenschluss

Art. 7

¹ Die Organe des Bezirks Oberegg sind:

Organisation

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner;
- b) der Bezirksrat;
- c) die Kommissionen;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

IV. Organe und Personal

Art. 8

¹ Die Amtsdauer des Schulrates der Schulgemeinde Oberegg endet auf den 31.5.2018 auf Ende des Amtsjahres. Ihm obliegen bis dahin die Aufgaben der Schulkommission.

Organe

² Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe des Bezirks Oberegg werden durch den Zusammenschluss nicht berührt.

³ Der bisherige Schulpräsident bleibt bis zu den Gesamterneuerungswahlen bis zum 31.5.2019 in der Funktion als Schulpräsident im Amt und führt ab dem 1.6.2018 die Schulkommission ohne Mitglied des Bezirksrates zu sein.

⁴ Die Wahl der Schulkommission durch den Bezirksrat erfolgt auf den 1.6.2018.

⁵ Ein Mitglied des Bezirksrats wird als Stellvertreter des Schulpräsidenten auf den 1.6.2018 konstituiert.

Art. 9

¹ Der Zusammenschluss hat auf die bestehenden Anstellungsverhältnisse keine materiellen Auswirkungen.

Personal

V. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Art. 10

¹ Der Bezirksrat führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Körperschaften weiter. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss neuem Bezirksreglement.

Hängige Geschäfte

VI. Jahresrechnung und Budget

Art. 11

Genehmigung
der letzten
Rechnung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2017 der vertragschliessenden Körperschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Körperschaften.

² Die Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Schulgemeinde Oberegg erfolgt zuhanden der letzten Schulgemeinde Oberegg bis im April 2018.

Art. 12

Budget

¹ Das Budget der Schule für das Jahr 2018 wird durch den Schulrat der Schulgemeinde Oberegg vorbereitet.

² Die Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg genehmigen das gemeinsame Budget der Schule und des Bezirks Oberegg für das Jahr 2018 im Herbst 2017.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Zustandekommen

¹ Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg und der Schulgemeinde Oberegg zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat Appenzell I.RH.

Art. 14

Anwendbares
Recht

¹ Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Art. 15

Zuständigkeit bei
Streitigkeiten

¹ Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die im kantonalen Recht bezeichnete Behörde zuständig.

Art. 16

Eintritt der
Rechtswirkung

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. in Kraft.

² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Körperschaften sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Art. 17

¹ Die Weitergeltung von Erlassen der aufgenommenen Schule Oberegg richtet sich nach dem Bezirksreglement. Erlasse

² Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Oberegg an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017.

Namens des Bezirks Oberegg

Namens der Schulgemeinde Oberegg

Der Bezirkshauptmann:

Der Schulratspräsident:

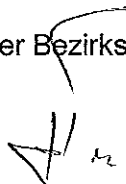


Hannes Bruderer

Robert Bischofberger

Der Bezirksschreiber:

Der Vizepräsident:



Jürg Tobler

Pius Geiger

Genehmigt durch den Grossen Rat am: _____

Der Grossratspräsident:

Der Ratsschreiber:

Sepp Neff

Markus Dörig